

Promotionsreglement ab Schuljahr 2017/2018

1 Allgemeines

- 1.1 Am Ende jedes Schuljahres wird ein Zeugnis ausgestellt.
 - 1.1.1 Die Zeugnisnoten errechnen sich aufgrund erteilter Einzelnoten in schriftlichen, mündlichen oder praktischen Arbeiten sowie der Beiträge im Unterricht während der ganzen Zeugnisperiode.
 - 1.1.2 Die Leistungen werden im Zeugnis mit ganzen und halben Noten von 6 bis 1 bewertet. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Leistungen mit Noten unter 4 sind ungenügend.
 - 1.1.3 Werden Arbeiten trotz Mahnung und ohne zwingende Gründe nicht ausgeführt oder nicht fristgerecht abgegeben, so dass keine Beurteilung erfolgen kann, so wird kein Zeugnis ausgestellt.
 - 1.1.4 Die Klassenkonferenz entscheidet über die Promotionen. Aus wichtigen Gründen kann der Promotionstermin für einzelne Klassen oder für einzelne Schülerinnen und Schüler verschoben werden.
- 1.2 Nichtpromotionen aus disziplinarischen Gründen sind nicht zulässig. Massnahmen werden im Disziplinarreglement geregelt.

2 Promotionsfächer

Klassenbezeichnungen siehe Glossar am Ende des Dokuments.

- 2.1 Unterstufe (5. Vorbereitungsklasse bis Quinta)
 - 2.1.1 Promotionsfächer sind sämtliche im betreffenden Schuljahr unterrichteten obligatorischen Fächer *ausser* Hauswirtschaft, ICT und Religion.
 - 2.1.2 Hauptfächer sind Deutsch und Mathematik.
 - 2.1.3 Die NMG-Teilbereiche Biologie, Geografie und Geschichte werden einzeln gezählt.
 - 2.1.4 Für die Semesterfächer Chemie und Physik werden zwei gleichwertige Teilnoten auf Zehntel genau ausgewiesen. Der Schnitt dieser Teilnoten ergibt die Jahresnote.
 - 2.1.5 In der Fächergruppe Gestalten werden die Noten wie folgt ermittelt:
 - a) Bildnerisches Gestalten (BG) bildet allein eine Jahresnote.
 - b) Technisches und Textiles Gestalten (TTG) bilden als Semesterfächer gemeinsam eine Jahresnote.
 - c) Wenn im selben Jahr sowohl BG als auch TTG unterrichtet werden, werden zwei gleichwertige Teilnoten auf Zehntel genau ausgewiesen. Der Schnitt dieser Teilnoten ergibt die Jahresnote.

2.2 Fokusklasse

- 2.2.1 Promotionsfächer sind sämtliche im betreffenden Schuljahr unterrichteten obligatorischen Fächer *ausser* ICT und Religion.
- 2.2.2 Hauptfächer sind Deutsch und Mathematik.
- 2.2.3 Für die Teilbereiche des Faches MINT (Biologie, Chemie, Physik und Angewandte Mathematik) werden gleichwertige Teilnoten auf Zehntel genau ausgewiesen. Der Schnitt dieser Teilnoten ergibt die MINT-Jahresnote.
- 2.2.4 Für die Semesterfächer Geografie und Geschichte werden zwei gleichwertige Teilnoten auf Zehntel genau ausgewiesen. Der Schnitt dieser Teilnoten ergibt die Jahresnote.
- 2.2.5 Für die Semesterfächer Bildnerisches Gestalten und Musik werden zwei gleichwertige Teilnoten auf Zehntel genau ausgewiesen. Der Schnitt dieser Teilnoten ergibt die Jahresnote.

2.3 Gymnasium (Quarta bis Prima)

- 2.3.1 Promotionsfächer sind sämtliche im betreffenden Schuljahr unterrichteten obligatorischen Fächer *ausser* ICT in der Quarta.
- 2.3.2 Jedes Schwerpunktfach zählt als ein einziges Promotionsfach. In den Schwerpunktfächern "Biologie und Chemie", "Physik und Anwendungen der Mathematik" werden auf Zehntel gerechnete Teilnoten ausgewiesen. Der Schnitt dieser Teilnoten ergibt die Note des Schwerpunktfaches.
- 2.3.3 Die Schlussnote der Maturaarbeit in der Prima wird spätestens bis zum Ende des ersten Semesters vor der Sportwoche durch eine separate Verfügung festgehalten.

3 **Genügende Zeugnisse**

3.1 Unterstufe (5. Vorbereitungsklasse bis Quinta)

Ein Zeugnis ist genügend,

- 3.1.1 wenn der Durchschnitt der Promotionsfächer bei 4,0 oder höher liegt
und
- 3.1.2 wenn nicht mehr als zwei Promotionsfächer ungenügende Noten aufweisen
und
- 3.1.3 wenn nicht mehr als ein Hauptfach ungenügend ist.
- 3.1.4 Rundungsregel zur Ermittlung des Durchschnitts in Art. 3.1.1: Der Schnitt aller Promotionsfächer wird auf eine Dezimale gerundet. Entsteht bei der Berechnung als zweite Dezimale eine 5, so wird aufgerundet. Eine dritte Dezimale bleibt unberücksichtigt.

3.2 Fokusklasse

Ein Zeugnis ist genügend,

- 3.2.1 wenn der Durchschnitt der Promotionsfächer bei 4,0 oder höher liegt
und
- 3.2.2 wenn nicht mehr als zwei Promotionsfächer ungenügende Noten aufweisen
und
- 3.2.3 wenn nicht mehr als ein Hauptfach ungenügend ist.
- 3.2.4 Rundungsregel zur Ermittlung des Durchschnitts in Art. 3.2.1: Der Schnitt aller Promotionsfächer wird auf eine Dezimale gerundet. Entsteht bei der Berechnung als zweite Dezimale eine 5, so wird aufgerundet. Eine dritte Dezimale bleibt unberücksichtigt.

3.3 Gymnasium (Quarta bis Prima)

Ein Zeugnis ist genügend,

- 3.3.1 wenn die Regel der „doppelten Kompensation“ erfüllt ist, das heisst, wenn die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben (analog Art 16 Maturitäts-
anerkennungsreglement MAR).¹
und
- 3.3.2 wenn die Regel der „Mangelpunkte“ erfüllt ist, das heisst, wenn die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten 2 Punkte nicht übersteigt.²

4 **Zwischenzeugnis**

Am Ende des ersten Semesters vor der Sportwoche wird der bisher erreichte Leistungsstand in den unterrichteten Fächern in Form eines Zwischenzeugnisses festgehalten. Diese Erhebung hat keinen Promotionscharakter.

5 **Promotionen**

- 5.1 Promotionen erfolgen am Ende jedes Schuljahres. Über die Promotion aufgrund der Zeugnisse und Reglemente befindet die Klassenkonferenz.
- 5.2 Schülerinnen und Schüler mit einem ungenügenden Zeugnis werden nicht promoviert.

¹ Beispiel zu Art. 3.3.1: Eine Note 3,5 in einem Fach muss mindestens in einem anderen Fach durch eine Note 5,0 oder in zwei anderen Fächern durch die Note 4,5 kompensiert werden.

² Beispiel zu Art. 3.3.2: Die Regel ist erfüllt bei einem Zeugnis mit vier Noten 3,5; mit zwei Noten 3,0; mit einer Note 2,5 plus einer Note 3,5.

5.3 Promotion in die Quinta auf Sekundarschulniveau

5.3.1 Am Ende der Sexta kann die Klassenkonferenz bei nicht promovierten Schülerinnen und Schülern eine oder mehrere Noten um einen Notenpunkt anheben und auf Sekundarschulniveau umrechnen. Sofern das Zeugnis danach genügend ist, können diese Schülerinnen und Schüler mit dem Vermerk „auf Sekundarschulniveau promoviert“ in der Klasse verbleiben.

5.3.2 Wer im Sekundarstatus ist, kann mit entsprechenden Leistungen am Ende der Quinta ein genügendes Zeugnis auf Niveau „Untergymnasium“ erreichen.

5.4 Promotion in die Fokusklasse

Am Ende der Quinta kann die Klassenkonferenz bei nicht promovierten Schülerinnen und Schülern eine oder mehrere Noten um einen Notenpunkt anheben und auf Sekundarschulniveau umrechnen. Sofern das Zeugnis danach genügend ist, können diese Schülerinnen und Schüler in die Fokusklasse promoviert werden.

5.5 Promotion in die Quarta

Die Promotion in die Quarta *aus der Quinta und aus der Fokusklasse* erfolgt mit genügendem Zeugnis gemäss Art. 3.1. und 3.2 oder nach bestandener Aufnahmeprüfung des Freien Gymnasiums für die Quarta.

6 **Repetition**

6.1 Die 5. und 6. Vorbereitungsklasse können nur in Ausnahmefällen mit Bewilligung der Klassenkonferenz wiederholt werden.

6.2 Die Fokusklasse kann nicht wiederholt werden.

6.3 Von der Sexta bis und mit Quarta haben die Schülerinnen und Schüler einmal die Möglichkeit, ein Schuljahr zu wiederholen, sofern sie auf der Sekundarstufe 1 noch nie repetiert haben.

6.4 In der postobligatorischen Schulzeit (Tertia bis Prima) können Schülerinnen und Schüler einmal ein Schuljahr wiederholen.

6.5 Die Schulleitung kann eine Wiederholung bewilligen, wenn die Nichtpromotion auf wichtige Gründe wie längere Krankheit oder besondere persönliche Umstände zurückzuführen ist.

6.6 Schülerinnen und Schüler, welche die Maturitätsprüfung ein erstes Mal nicht bestanden haben, haben das Recht, unmittelbar darauf das letzte Schuljahr zu repetieren.

7 **Beschwerderecht**

Gegen Entscheide, die sich auf dieses Reglement stützen, kann bei der Schulkommission innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheide schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Entscheide der Schulkommission sind endgültig.

8 Übergangsbestimmungen

- 8.1 Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement vom 1. Dezember 2014.
- 8.2 Es gilt ab dem Schuljahr 2017/2018 für alle Stufen von der 5. Klasse bis und mit Sekunda.
- 8.3 Für die Prima 2017/2018 bleibt das Reglement vom 1. Dezember 2014 bis zur Maturität gültig. Bei Repetitionen gilt das Reglement der neuen Klasse.
- 8.4 Übergangsbestimmung zum bisherigen Artikel 5.1.2: Wer am Ende der Quinta, Quarta und Tertia 2016/2017 ein ungenügendes Zeugnis und damit den Vermerk „Promotion gefährdet“ erhält, wird trotz der Warnung in die nächste Stufe promoviert.

Bern, 5. Dezember 2016

Für den Vorstand des Freien Gymnasiums Bern

sig.

sig.

Robert Furrer
Präsident

David Lingg
Rektor

Glossar Klassenbezeichnung und Schuljahre

5. Vorbereitungsklasse	5. Schuljahr	Primarstufe
6. Vorbereitungsklasse	6. Schuljahr	Primarstufe
Sexta	7. Schuljahr	Sekundarstufe 1 Untergymnasium
Quinta	8. Schuljahr	Sekundarstufe 1 Untergymnasium
Fokusklasse	9. Schuljahr	Sekundarstufe 1
Quarta	9. Schuljahr	Gymnasium GYM1
Tertia	10. Schuljahr	Gymnasium GYM2
Sekunda	11. Schuljahr	Gymnasium GYM3
Prima	12. Schuljahr	Gymnasium GYM4